

**Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in Ihringen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 11. Dezember 2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 DM (60,00 €). Für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 = 240,00 DM (120,00 €). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 DM (120,00 €), für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf 480,00 DM (240,00 €). Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- 3) Als Kampfhunde gelten Hunde im Sinne von § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000. Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne von § 2 der in Satz 1 genannten Polizeiverordnung.
- 4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 7 (Zwingersteuer) erhält folgende Fassung:

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- 2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 (Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen) Abs. 2 wird durch eine weitere Ziffer ergänzt:

- 2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen wenn
 1. (nicht geändert)
 2. (nicht geändert)
 3. (nicht geändert)
 4. es sich um Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 handelt.

§ 11 (Hundesteuermarken) erhält folgende Fassung:

- 1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- 2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ihringen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- 3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- 4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- 5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

- 6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 12,00 DM (6,00 €) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 2

Mit Wirkung ab 01.01.2002 gelten die angegebenen €-(Euro)-Beträge.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79241 Ihringen, den 11. Dezember 2000

Obert
Bürgermeister